

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Familien, die Bürgergeld oder Sozialgeld (Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)) erhalten oder geringes Einkommen haben, können diese Leistungen in Anspruch nehmen.

Hinweis:

Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen nicht gesondert beantragt werden, da diese vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mitumfasst sind. Lernförderung muss jedoch separat beantragt werden.

Familien, die Wohngeld, Kindergeldzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII erhalten, wenden sich bitte an das Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Delmenhorst.

Kontakt:



Am Wollelager 21
27749 Delmenhorst

Tel.-Nr. (0 42 21) 92 42 102

Fax-Nr. (0 42 21) 92 42 310

Mail:

Jobcenter-Delmenhorst@jobcenter-ge.de



Oldenburger Straße 9
27753 Delmenhorst



Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene



Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen und junge Erwachsene, die noch eine Schule besuchen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unterstützt werden.



Folgende Leistungen sind enthalten:

- Tagesausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Die Kosten für Tagesausflüge und mehrtägige Klassenfahrten können in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

- Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 116,00 € zum 1. August und 58,00 € zum 1. Februar eines jeden Jahres erstattet. Eine Antragstellung muss nicht erfolgen. Es reicht die Einreichung einer Schulbescheinigung bei Einschulung sowie jährlich ab dem 15. Lebensjahr.

- Schülerbeförderung

Bei Schüler/innen werden maximal 30,00 Euro der tatsächlichen Fahrtkosten zur nächstgelegenen weiterführenden Schule berücksichtigt, wenn die Kosten notwendig sind und von anderer Stelle nicht übernommen oder aus dem Regelbedarf bestritten werden können.

- Lernförderung

Wenn eine Gefährdung wesentlicher Lernziele vorhanden ist, besteht ein Anspruch auf eine angemessene Lernförderung. Die Kosten für die Lernförderung werden in angemessener Höhe übernommen.

- Mittagsverpflegung

Bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Kindergarten oder in der Schule werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt.

- Sport, Freizeit und Kultur

Für Aufwendungen in den Bereichen Sport, Freizeit und Kultur (z. B. Mitgliedsbeitrag für Sportvereine, Musikunterricht oder Teilnahme an Ferienfreizeiten) wird monatlich ein Betrag von bis zu 15,00 € erstattet. Die Erstattung erfolgt in Form eines Gutscheins. Hier gilt eine Altersgrenze von 18 Jahren.